

Stellungnahme zum BUND-Schreiben vom 8.5.2019 „Baumfällungen an Kreisstraßen“

Zu 1. Fällung von Bäumen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht

Die angegebene Anzahl der Bäume ist korrekt. Es wurden jedoch z.B. in der letzten Saison lediglich 29 Alleebäume gefällt und nur ca. 100 Bäume besaßen einen Durchmesser von über 60 cm. Der überwiegende Teil der gefällten Bäume besaß einen Durchmesser von unter 30 cm. Diese Bäume sind „wild“ aufgewachsen. Sie verfügen über keine Entwicklungsmöglichkeiten aufgrund eines unterständigen Standorts oder befinden sich in Straßenseitengräben bzw. Entwässerungsmulden. Durch den Standort in der Entwässerungseinrichtung ist vielfach die ordnungsgemäße Entwässerung nicht mehr sichergestellt:



Wie auf dem folgenden Bild zu erkennen, wird die Beseitigung der Bäume nach sorgfältiger Abwägung und sukzessive durchgeführt:



Der Landkreis fällt keine Bäume wahllos. Fällungen werden nach Baumkontrollen durch die Straßenmeistereien in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt. Darüber hinaus werden alle Bäume mit einem Durchmesser ab 60 cm, bei Bedarf auch ab 50 cm, von einem externen Gutachter untersucht.

Gründe für die Fällungen sind ausschließlich:

- nachlassende Vitalität aufgrund von Alter, zunehmender Vermorschung oder Krankheit (Pilzbefall, durch Anfahrtschäden oder fehlender Stützwurzeln),
- die Beeinträchtigung des Straßenkörpers durch Entwässerungsprobleme, Schiefstand mit Einschränkung des Lichtraumprofils oder Schäden in der Asphaltbefestigung durch Wurzeln,
- Pflegemaßnahmen bei fehlender Entwicklungsmöglichkeit durch unterständige Bäume, zu geringen Baumabstand oder vorhandene Zwieselbildung.

Zu 2. Beachtung der Gesetze und Regelwerke

- a) §§ 1 Abs. 6 und 2 Abs. 1 und 4 BNatSchG sind bei den differenziert durchgeführten Untersuchungen im Rahmen der Baumkontrollen berücksichtigt worden. Die Notwendigkeit einer Baumfällung wurde sorgfältig geprüft und dokumentiert. Ab einer Baumgröße von 60 cm bzw. 50 cm Durchmesser wurde, wie erwähnt, ein externer Gutachter für die Einschätzung herangezogen.

- b) Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009)

Wie der BUND richtig schreibt, gilt dieses Regelwerk für die Absicherung von Gefahrenstellen bei Neu-, Um- oder Ausbau von Straßen und für die Absicherung von neuen Gefahrenstellen an vorhandenen Straßen. Sie gilt also bei der Beseitigung von Bäumen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit. Die Bäume wurden jedoch nicht zur Verbesserung der Verkehrssicherheit („Gefahr durch Autos“) gefällt, sondern zur Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht („Gefahr durch Bäume“).

- c) Empfehlungen zum Schutz vor Unfällen mit Aufprall auf Bäume (ESAB 2006)

Die Bäume sind nicht aufgrund von Gefahrenstellen bzw. Unfallhäufungsstellen, also verkehrlichen Gründen beseitigt worden, sondern, wie bereits geschrieben, im Zuge der Verkehrssicherungspflicht. Bei Schäden, die durch Bäume im Straßenraum entstehen (z. B. Astbruch, Anfahrtschaden infolge Einschränkung des Lichtraumprofils usw.), ist der Straßenbaulastträger grundsätzlich schadenersatzpflichtig.

- d) Merkblatt für den Straßenbetriebsdienst – Teil Grünpflege – Ausgabe 2006

Bei den Baumfällungen wurde der Erhalt der landschaftspflegenden Funktionen des Straßenbegleitgrüns berücksichtigt. Es wurden nur Gehölze aus den unter 1. genannten Gründen entnommen. Unterständige Bäume ohne Entwicklungsmöglichkeit, die andere Bäume an der Entwicklung hindern bzw. ohnehin abgängig sind, wurden im Rahmen von Pflegemaßnahmen beseitigt. Ortsbildprägende Bäume in Alleen wurden durch Nachpflanzungen ersetzt.

Der BUND verweist im Übrigen auf eine Antwort der Niedersächsischen Landesregierung auf die Fragen eines Landtagsabgeordneten und leitet daraus einen Bestandsschutz für „praktisch alle Bäume an unseren Kreisstraßen“ ab. Die damalige Anfrage bezog sich allerdings auf „Alleen“.

In der Antwort der Landesregierung wird das „Merkblatt für Alleen“ zitiert:

„Alleen im Sinne des Merkblattes sind beidseitig mit relativ gleichaltrigen und vom Habitus her gleichartigen Bäumen in gleichmäßigem Abstand sowohl vom Fahrbahnrand als auch innerhalb der Reihe bestandene Straßen.“

Die Niedersächsische Landesregierung weist in Ihrer Antwort explizit daraufhin, dass eine einseitige Baumreihe nicht den Charakter einer Allee besitzt.

Im Merkblatt heißt es weiter:

„Die Schutzwürdigkeit einer Allee hängt vom Ausmaß der genannten Funktionen und deren Bedeutung für das Umfeld ab.“

„Für Alleen, aber auch für Baumreihen und Einzelbäume an Straßen gelten folgende Grundsätze:

- *Der Bewahrung dieses kulturellen Erbes ist der Straßenbau verpflichtet.*
- *Alleen, Baumreihen und Einzelbäume an Straßen sind zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln, soweit dies die Belange der Verkehrssicherheit gestatten.*

Die vorhandenen Alleen an den Kreisstraßen wurden und werden nicht beseitigt. Aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht werden ggfls. einzelne Bäume entfernt und wenn irgend möglich an gleicher Stelle ersetzt.

Nach der Antwort der Landesregierung würden zwar auch „vorhandene Baumreihen“ einen Bestandsschutz genießen, allerdings auf die Frage des Mindestabstands zwischen Baum und Straße bezogen (Verkehrssicherheit, „Gefahr durch Autos“). Im Landkreis Rotenburg wurden die Bäume hingegen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht („Gefahr durch Bäume“) entnommen.

Zu 3. Eingriffsregelung

Sofern ein Eingriff in Natur und Landschaft von einer Behörde durchgeführt wird, hat diese selbst die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Benehmen mit der Naturschutzbehörde zu treffen (§ 17 Abs. 1 BNatSchG).

Nach § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft aber lediglich „*Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können*“.

Diese „Erheblichkeit“ ist bei der Beseitigung von Einzelbäumen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht nur in bestimmten Fällen gegeben. Insbesondere bei der Beseitigung von jungen Gehölzen ist regelmäßig nicht von einer Erheblichkeit auszugehen.

Nur bei „Erheblichkeit“ ist eine Kompensation erforderlich. Die Funktionen des Straßenbegleitgrüns für die Verkehrssicherheit (optische Verkehrsführung, Wind-, Blend- und Schneeschutz, aber auch Sichtbeziehungen zu Wild und notfalls sogar Befahrbarkeit) sind hierbei zu beachten. Lineare Strukturen sind zu erhalten, wobei auch ein ausreichender Abstand zwischen den einzelnen Bäumen (durch Pflegemaßnahmen) einzuhalten ist, damit diese ungehindert aufwachsen können.

Aufgrund der Vorgaben in den Richtlinien für passiven Schutz an Straßen (RPS) ist eine Nachpflanzung an den Kreisstraßen faktisch nicht möglich. Die dort vorgegebenen Abstände zum Fahrbahnrand können nicht eingehalten werden. Die Straßenparzellen verfügen dafür nicht über die benötigte Grundstücksbreite.

In Alleen werden Nachpflanzungen hingegen durchgeführt. Aufgrund des Bestandsschutzes von Alleen (s.o.) erlauben die Regelwerke hier ausnahmsweise die Pflanzung neuer Bäume in der vorhandenen Flucht bei Abständen bis 100 m.

Zu 4. Straßenbegleitgrün als Vermögen

Nach § 32 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) gehört die Bepflanzung einer Straße zum Straßenzubehör. Bäume werden daher nicht einzeln bilanziert. Da alle Bäume aufgrund der Verkehrssicherungspflicht gefällt werden mussten, ist kein wirtschaftlicher Schaden entstanden.

Zu 5. Biotopverbund

Der Biotopverbund ist ein wichtiges Anliegen und findet auch Berücksichtigung. Die dafür notwendigen Flächen sind sowohl im Regionalen Raumordnungsprogramm als auch im Landschaftsrahmenplan dargestellt. Bestandteile des Biotopverbunds sind nach § 21 Abs. 3 BNatSchG im Wesentlichen Naturschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope sowie Teilflächen von Landschaftsschutzgebieten. Das Straßenbegleitgrün gehört nicht dazu.

Gemäß § 4 BNatSchG ist bei Flächen des öffentlichen Verkehrs als öffentliche Verkehrswege deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten. Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind dabei lediglich zu berücksichtigen.

Zudem ist der Landkreis als Straßenbaulastträger verkehrssicherungspflichtig. Bei Schäden, die durch Bäume entstehen, ist er grundsätzlich schadenersatzpflichtig.

Die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs sowie die Verkehrssicherungspflicht haben damit Vorrang vor ansonsten wünschenswerten ökologischen Funktionen. In diesem Rahmen kann und soll das Straßenbegleitgrün selbstverständlich auch der kleinräumigen Vernetzung von Biotopen dienen, aber eben nur nachrangig.